

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 58

8. März 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

69/73/EWG:

Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr 1

69/74/EWG:

Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager 7

69/75/EWG:

Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen 11

69/76/EWG:

Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen 14

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1969

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

(69/73/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 155,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch er-

geben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerlässlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen dort ansässige Personen eingeführte Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht erfüllen, ohne Entrichtung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen veredeln können, wenn die Waren als Veredelungserzeugnisse ganz oder zum Teil ausgeführt werden sollen.

Einige Mitgliedstaaten bewilligen den aktiven Veredelungsverkehr, nachdem zuvor pauschal oder von Fall zu Fall die Interessenlage der inländischen Hersteller gleicher oder ähnlicher Waren geprüft worden ist; andere Mitgliedstaaten prüfen lediglich, ob nach den technischen Bedingungen der geplanten Veredelungsvorgänge eine zollamtliche Überwachung möglich ist, die die Erhebung der für den Fall geschuldeten Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen gewährleistet, daß die Veredelungserzeugnisse nicht ausgeführt werden.

Der aktive Veredelungsverkehr wirkt sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus; die Verwirklichung der Zollunion erfordert die Beseitigung der auf diesem Gebiet bestehenden Unterschiede sowie die Beseitigung des aktiven Veredelungsverkehrs für in die Gemeinschaft eingeführte Waren, die in einem Mit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 10.

gliedstaat veredelt und sodann in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr übergeführt werden sollen.

In den Mitgliedstaaten müssen gemeinsame Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr festgelegt werden, die für Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs gelten.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Regeln zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen; es ist erforderlich, einen Ausschuß einzusetzen, um auf diesem Gebiet eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den aktiven Veredelungsverkehr enthalten müssen.

Artikel 2

(1) Aktiver Veredelungsverkehr ist das Zollverfahren, nach dem Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, ohne Entrichtung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen veredelt werden können, wenn die Waren als Veredelungserzeugnisse (Absatz 3) ganz oder zum Teil aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen.

(2) Der aktive Veredelungsverkehr findet nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs Anwendung.

(3) Veredelungserzeugnisse sind alle Waren, die durch einen oder mehrere der folgenden Veredelungsvorgänge entstehen:

- a) Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- b) Verarbeitung von Waren,
- c) Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,
- d) Verwendung von Waren, wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen, die die Herstellung von Erzeugnissen erleichtern sollen, hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden und nicht in diese Erzeugnisse übergehen. Die Verwendung von Energiequellen, Schmiermitteln, Geräten und Werkzeugen fällt nicht unter diesen Unterabsatz.

(4) Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe d) gilt der vollständige oder teilweise Verbrauch der Waren als Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen, soweit die entstandenen Erzeugnisse ausgeführt werden.

Artikel 3

(1) Die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wird nach einem der folgenden Verfahren gewährt:

- a) die Waren werden zu einem Zollverkehr abgefertigt, bei dem Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden, solange die Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft bleiben dürfen;
- b) die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für die eingeführten Waren werden hinterlegt und bei der Ausfuhr der entstandenen Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erstattet.

(2) Die Wahl des Verfahrens ist den Behörden des Mitgliedstaats vorbehalten, auf dessen Gebiet die Veredelungsvorgänge durchgeführt werden sollen. Diese Behörden werden im folgenden „zuständige Behörden“ genannt.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a) können die zuständigen Behörden eine Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie bestimmen.

Artikel 4

(1) Aktive Veredelungsverkehre werden nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

(2) Die zuständigen Behörden bewilligen Veredelungsverkehre auf Antrag entweder ohne weiteres auf Grund allgemeiner Vorschriften oder pauschal oder für den Einzelfall.

(3) Veredelungsverkehre werden nicht bewilligt, wenn die Nämlichkeit der eingeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen oder, im Fall des Artikels 24, das Vorliegen der dort vorgesehenen Voraussetzungen nicht festgestellt werden kann.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden können Bewilligungen in allen Fällen erteilen, in denen der aktive Veredelungsverkehr dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

(2) Als Beitrag dazu, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr ohne Beeinträchtigung we-

sentlicher Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft zu schaffen, gelten im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs durchzuführende Vorgänge, die sich beziehen auf:

- a) Waren, die in Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags mit einer in einem Drittland ansässigen Person veredelt werden sollen,
- b) Waren, die in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind, entweder weil sie hier nicht oder nicht in ausreichender Menge erzeugt werden oder weil die in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten dem Veredeler solche Waren nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellen können,
- c) Waren, deren Verwendung erforderlich ist, um die Beachtung der Vorschriften zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums sicherzustellen, oder
- d) Waren, deren Verwendung erforderlich ist, weil die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren nicht verwendet werden können, da sie — insbesondere unter Berücksichtigung der Forderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse — nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen.

(3) Die zuständigen Behörden können ferner Bewilligungen erteilen, wenn die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren gleicher Qualität nicht verwendet werden können, weil ihr Preis das in Aussicht genommene Geschäft aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuläßt.

(4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der zuständigen Behörden unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen die ihm bekannten Angaben zu machen, die zum Nachweis der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Umstände geeignet sind.

Artikel 6

(1) Bewilligungen für Veredelungsverkehre, die nicht unter Artikel 5 Absätze 2 und 3 fallen, werden für längstens neun Monate erteilt. Die zuständigen Behörden teilen der Kommission vor dem 10. eines jeden Monats die Tatsachen mit, die im Vormonat zur Erteilung derartiger Bewilligungen geführt haben. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis.

(2) Den Mitgliedstaaten steht nach Bekanntgabe der Mitteilung durch die Kommission eine Frist von sechs Wochen zur Verfügung, um unter Angabe von Gründen die Bewilligungen zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 nicht erfüllen.

(3) Die Bemerkungen gemäß Absatz 2 werden von dem in Artikel 26 vorgesehenen Ausschuß geprüft.

(4) Hat der Rat zwei Monate vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist von neun Monaten auf diesem Gebiet keine Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 29 erlassen, so können die zuständigen Behörden auf Antrag des Beteiligten die Geltungsdauer der Bewilligung verlängern

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen die Tatsachen mit, die zur Erteilung der Bewilligungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) oder d) oder nach Artikel 5 Absatz 3 geführt haben. Dies gilt nur für Veredelungsvorgänge, deren wirtschaftliche Bedeutung eine Prüfung auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen könnte.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die abgelehnten Anträge mit, die wirtschaftlich bedeutende Veredelungsvorgänge betreffen könnten.

(3) Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten allgemeinen Vorschriften und etwaige Änderungen mit.

(2) Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis.

Artikel 9

In der Bewilligung werden die Bedingungen für den Veredelungsvorgang festgelegt, und zwar insbesondere

- a) das in Artikel 3 Absatz 1 erwähnte Befreiungsverfahren,
- b) die Frist, in der die eingeführten Waren einer der Bestimmungen nach Artikel 13 zugeführt sein müssen,
- c) der Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Art seiner Festsetzung.

Artikel 10

Der Inhaber der Bewilligung hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Artikel 11

Die zuständigen Behörden setzen den Ausbeutesatz für den Veredelungsvorgang unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse fest. Dabei werden

Beschaffenheit, Menge und Eigenschaft der verschiedenen Veredelungserzeugnisse angeben.

Artikel 12

Wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere bei herkömmlicherweise unter genau festliegenden technischen Bedingungen durchgeführten Veredelungsvorgängen, bei denen Waren mit weitgehend gleichbleibenden Merkmalen zu Veredelungserzeugnissen von gleichbleibender Eigenschaft veredelt werden, können unter Berücksichtigung der vorher festgestellten tatsächlichen Verhältnisse nach dem Verfahren des Artikels 28 pauschale Ausbeutesätze festgesetzt werden, die bei allen Unternehmen anzuwenden sind, die Veredelungsvorgänge bestimmter Art durchführen.

Artikel 13

Der aktive Veredelungsverkehr ist als beendet anzusehen, wenn die Veredelungserzeugnisse unter den in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in ein Zollager eingelagert, in eine Freizone verbracht oder zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden.

Artikel 14

Die zuständigen Behörden können zulassen,

- a) daß die Veredelungserzeugnisse, die zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt oder die in dem Land, in dem der Veredelungsvorgang oder der letzte Veredelungsvorgang durchgeführt wurde, in ein Zollager eingelagert oder in eine Freizone verbracht worden sind, nach Maßgabe von Artikel 16 in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen und die Bemessungsgrundlagen für die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen bei der Einlagerung in das Zollager, beim Verbringen in die Freizone oder bei der Abfertigung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren ermittelt worden sind;
- b) daß die Veredelungserzeugnisse, die in ein Zollager eingelagert, eine Freizone verbracht oder zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt worden sind, ausnahmsweise in den freien Verkehr übergeführt werden, wobei die auf sie anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu entrichten sind, die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr gelten; der Abgabebetrag muß jedoch mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Anwendung von Artikel 16 erhoben worden wäre.

Artikel 15

(1) Wenn es die Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn es sich um Unternehmen mit kontinuier-

lichen Fertigungsprozessen für den Markt der Gemeinschaft und zugleich für Außenmärkte handelt, können die zuständigen Behörden zulassen, daß

- a) Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt oder zerstört werden;
- b) zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigte Waren
 - in den freien Verkehr übergeführt oder zerstört,
 - einer der Bestimmungen nach Artikel 13 zugeführt,
 - nach Maßgabe von Artikel 14 in den freien Verkehr übergeführt werden,

ohne Rücksicht darauf, ob sie sich noch in demselben Zustand wie bei ihrer Einfuhr befinden (unveredelte Waren) oder nicht so weitgehend veredelt worden sind, wie in der Bewilligung vorgesehen ist (Zwischenerzeugnisse).

(2) Bei Veredelungsvorgängen, die im Rahmen kontinuierlicher Fertigungsprozesse für den Markt der Gemeinschaft und zugleich für Außenmärkte durchgeführt werden, sind die Voraussetzungen für die Überführung der hierbei entstandenen Erzeugnisse in den freien Verkehr, insbesondere hinsichtlich des Höchstsatzes für diese Überführung und der Zahlung etwa entstandener Verzugszinsen, nach dem Verfahren des Artikels 28 festzulegen.

Artikel 16

Wird die Überführung in den freien Verkehr nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) erster Gedankenstrich zugelassen, so sind für die Veredelungserzeugnisse, die Zwischenerzeugnisse oder die unveredelten Waren – ungeachtet etwa entstandener Verzugszinsen – diejenigen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben, die auf die eingeführten Waren anwendbar sind; dabei ist von den am Tage der Annahme des entsprechenden Zollpapiers durch die zuständigen Behörden geltenden Sätzen bzw. Beträgen sowie von dem Zollwert und den übrigen Bemessungsgrundlagen auszugehen, die zu diesem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt worden sind.

Artikel 17

Wird nur ein Teil der Veredelungserzeugnisse oder der Zwischenerzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt, so werden die nach Maßgabe von Artikel 16 zu erhebenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wie folgt berechnet:

- a) ist durch die Veredelungsvorgänge nur eine Art von Erzeugnissen entstanden: nach dem Verhältnis der Menge der in den freien Verkehr übergeführten Erzeugnisse zu der Gesamtmenge der entstandenen Erzeugnisse;

b) sind durch die Veredelungsvorgänge mehrere Arten von Erzeugnissen entstanden:

- wenn die Menge der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Waren, die in jedes einzelne Erzeugnis übergegangen ist, festgestellt werden kann: nach dem Verhältnis dieser Menge zur Gesamtmenge der eingeführten Waren,
- andernfalls nach dem Verhältnis des Wertes jedes einzelnen in den freien Verkehr übergeführten Erzeugnisses zu dem für alle entstandenen Erzeugnisse zum gleichen Zeitpunkt ermittelten Gesamtwert.

Artikel 18

(1) Auf Vorschlag der Kommission stellt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Liste der Veredelungserzeugnisse und Zwischenerzeugnisse auf, bei deren Überführung in den freien Verkehr abweichend von den Artikeln 16 und 17 nicht die für die eingeführten Waren, sondern die für sie geltenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen anwendbar sind.

(2) Hat die Anwendung des Absatzes 1 zur Folge, daß Veredelungserzeugnisse oder Zwischenerzeugnisse frei von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen in den freien Verkehr übergeführt werden, so bleibt ihr Wert bei der Anwendung von Artikel 17 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich unberücksichtigt.

Artikel 19

(1) Die nach Artikel 15 zugelassene Zerstörung wird zollamtlich überwacht.

(2) Verlieren die Veredelungserzeugnisse, die Zwischenerzeugnisse oder die unveredelten Waren durch die Zerstörung ihren Wert, so sind keine Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben.

Andernfalls gelten, soweit die bei der Zerstörung anfallenden Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt werden, die Artikel 16, 17 und 18.

(3) Der Untergang von Waren durch höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse steht der zugelassenen Zerstörung gleich, wenn die zuständigen Behörden das Vorliegen höherer Gewalt oder zufälliger Ereignisse anerkannt haben.

Artikel 20

(1) Kann der Inhaber der Bewilligung den zuständigen Behörden bei einer Prüfung die Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr noch vorhanden sein müßten, nicht als unveredelte Waren, Zwischenerzeugnisse oder Veredelungserzeugnisse vorweisen, so sind

— ungeachtet etwa entstandener Verzugszinsen — für die fehlenden Waren die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben.

(2) Absatz 1 gilt auch — ohne Rücksicht darauf, ob die Waren gestellt werden —, wenn die Frist nach Artikel 9 abgelaufen ist und die zuständigen Behörden die Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlangen.

Artikel 21

Die zuständigen Behörden können zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse, die Zwischenerzeugnisse oder die unveredelten Waren einem Dritten übereignet werden, wenn dieser die Verpflichtungen des Inhabers der Bewilligung übernimmt.

Artikel 22

Die Veredelungserzeugnisse, die Zwischenerzeugnisse oder die unveredelten Waren können ganz oder zum Teil zu weiteren Veredelungsvorgängen in einem Drittland vorübergehend ausgeführt werden, sofern die zuständigen Behörden dies im Rahmen und unter den Bedingungen der Vorschriften über die passive Veredelung zulassen.

Die bei diesen weiteren Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnisse werden bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft gegebenenfalls nach dem vor der Ausfuhr festgelegten Befreiungsverfahren erneut zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt.

Artikel 23

(1) Werden die nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführten Erzeugnisse auf Grund einer Bewilligung nach Artikel 15 ganz oder zum Teil in den freien Verkehr übergeführt, so sind folgende Abgaben zu erheben:

- a) für die in Artikel 22 Unterabsatz 1 erwähnten Veredelungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse und unveredelten Waren die nach den Artikeln 16, 17 und 18 berechneten Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen und
- b) für die nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wiedereingeführten Erzeugnisse die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den Vorschriften über die passive Veredelung.

(2) Die Überführung in den freien Verkehr kann unter denselben Bedingungen auch bei Erzeugnissen zugelassen werden, die nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführt und erneut zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt worden sind.

Artikel 24

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 2 Absatz 3 als Veredelungserzeugnisse auch Erzeugnisse ansehen, welche durch die Veredelung von Waren entstanden sind, die mit den eingeführten Waren in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen Merkmalen übereinstimmen.

Artikel 25

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können in den Fällen des Artikels 24 unter den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen die als Veredelungserzeugnisse angesehenen Erzeugnisse ausgeführt werden, bevor die Waren eingeführt worden sind, für die der aktive Veredelungsverkehr bewilligt wurde. Diese vorzeitige Ausfuhr wird der Ausfuhr nach Artikel 2 Absatz 1 gleichgestellt.

Artikel 26

(1) Es wird ein Ausschuß für den aktiven Veredelungsverkehr — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 27

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 28

(1) Die zur Durchführung von Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 9, 10, 12, 13, 14, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16, 17, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 21, 22, 24 und 25 erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 29

Die zur Durchführung der Artikel 5 und 6 erforderlichen Vorschriften erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die zuständigen Behörden die Maßnahmen, die in den auf Grund der Artikel 28 und 29 erlassenen Vorschriften vorgesehen sind, von dem Zeitpunkt an treffen, der in diesen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Maßnahmen festgesetzt worden ist.

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben über alle Veredelungsvorgänge, die ab 1. Oktober 1969 in ihrem Gebiet durchgeführt werden. Die Kommission gibt den Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Angaben sind zusammengefaßt zu übermitteln. Sie werden in zwei Listen zusammengestellt. In der ersten Liste werden für jede Tarifstelle Menge und Zollwert der im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführten Waren angegeben, und zwar unter Abzug der nach Maßgabe dieser Richtlinie sowohl in den freien Verkehr übergeführten als auch unter zollamtlicher Überwachung zerstörten Mengen. In der zweiten Liste werden für jede Tarifstelle Menge und Wert der aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Veredelungserzeugnisse aufgeführt.

Angaben, durch die das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzt werden könnte, können in gesonderten Listen übermittelt werden.

Artikel 32

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Auskünfte und Mitteilungen — ausgenommen solche nach Artikel 36 — haben vertraulichen Charakter.

Artikel 33

Die vor dem 1. Oktober 1969 erteilten Bewilligungen bleiben während ihrer Geltungsdauer bestehen, jedoch längstens ein Jahr ab diesem Zeitpunkt.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1969 nachzukommen.

Artikel 35

Werden die auf Grund von Artikel 12, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 18 zu erlassenden Vorschriften noch nicht angewendet, so finden die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Anwendung, soweit sie von den Mitgliedstaaten nicht aufgehoben werden.

Artikel 36

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 37

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. THORN

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1969

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager

(69/74/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mit-

gliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerlässlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager; das Verbringen von Waren in Zollager hat hauptsächlich zur Folge, daß für diese Waren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden.

Diese Vorschriften weisen gewisse Unterschiede auf, die Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen hervorrufen könnten, falls sie nach Vollendung der Zollunion beibehalten würden.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Da die wesentliche Aufgabe der Zollager darin besteht, die Lagerung von Waren zu gewährleisten, sind

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 17.

Behandlungen während der Lagerung nur insoweit zulässig, als sie der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen; werden eingelagerte Waren in anderer Weise behandelt, so gelten für sie nicht mehr die Regeln des Zollagerversfahrens; die Regeln dieser Richtlinie finden daher keine Anwendung mehr.

Die mit dieser Richtlinie vorgesehene Angleichung der einzelstaatlichen Bestimmungen steht dem Weiterbestehen unterschiedlicher Arten von Zollagern nicht entgegen; sollten diese Unterschiede das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen, so müßte die Lage erneut geprüft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zollager enthalten müssen.

(2) Diese Richtlinie findet Anwendung

- a) auf die im Anhang aufgeführten Zollager und
- b) auf die Zollager, die nach Bekanntgabe dieser Richtlinien geschaffen werden.

Artikel 2

(1) Das Zollagerversfahren bewirkt, daß während der Lagerung der Waren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden.

(2) Die Waren müssen bei ihrer Auslagerung in den freien Verkehr oder in einen anderen Zollverkehr übergeführt werden können oder ausgeführt werden können.

Artikel 3

(1) Zur Zollagerung werden Waren jeder Beschaffenheit ungeachtet ihrer Menge und ihres Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungslandes zugelassen.

(2) Absatz 1 steht nicht entgegen

- a) der Anwendung der Verbote oder Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;
- b) der Anwendung der Verbote oder Beschränkungen, die aus Gründen gerechtfertigt sind, die auf den Besonderheiten der Lagereinrichtung oder

auf der Eigenart oder dem Zustand der Waren beruhen.

Artikel 4

Die Schaffung von Zollagern bedarf der Bewilligung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, im folgenden „zuständige Behörden“ genannt. Diese Behörden können erforderlichenfalls die Bewilligung widerrufen oder aussetzen.

Artikel 5

(1) Die Waren, die in ein Zollager eingelagert werden sollen, sind der zuständigen Zollstelle desjenigen Mitgliedstaats zu stellen, auf dessen Gebiet sich das Zollager befindet.

Soweit die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, können jedoch die zuständigen Behörden unter den von ihnen festgelegten Bedingungen die Waren von der Gestellung befreien.

(2) Für die Waren, die in ein Zollager eingelagert werden sollen, ist nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen eine schriftliche Anmeldung abzugeben, die es insbesondere ermöglicht, die zollrechtliche Stellung der Waren in bezug auf die Artikel 9 und 10 des Vertrages festzustellen.

Artikel 6

(1) Der Einlagerer oder auch der Lagerhalter muß

- a) den für die Zollagerung festgelegten Verpflichtungen nachkommen und die Weisungen der zuständigen Zollstelle befolgen,
- b) die Waren auf Verlangen vorweisen,
- c) alle Maßnahmen zur Überwachung oder Bestandsaufnahme dulden.

(2) Der Einlagerer oder auch der Lagerhalter kann verpflichtet werden,

- a) für Zwecke der zuständigen Zollstelle Anschreibungen über die Waren zu führen,
- b) der zuständigen Zollstelle alle Umstände mitzuteilen, durch die der Zustand der eingelagerten Waren verändert worden ist oder verändert werden könnte.

Artikel 7

Die in Zollagern eingelagerten Waren müssen nach den Bedingungen und Verfahren übereignet werden können, die in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 8

(1) Die in Zollagern eingelagerten Waren müssen dort für die Dauer von fünf Jahren verbleiben können.

(2) Die zuständigen Behörden können jedoch die Lagerdauer dieser Waren

- a) auf Grund der Eigenart der Ware verlängern oder verkürzen,
- b) auf Grund der Art des Zollagers verkürzen.

Artikel 9

(1) Die in Zollagern eingelagerten Waren müssen dort unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen den üblichen Behandlungen unterzogen werden können, die der Erhaltung der Ware oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen.

Spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission die gemeinsame Liste der von Unterabsatz 1 erfaßten üblichen Behandlungen auf, die in den verschiedenen Arten von Zollagern vorgenommen werden können.

(2) Waren, die Gegenstand anderer Behandlungen als der von Absatz 1 erfaßten üblichen Behandlungen sind, unterliegen den Regeln, die für den aktiven Veredelungsverkehr gelten.

Artikel 10

(1) Werden die in Zollagern eingelagerten Waren in den freien Verkehr übergeführt, so werden die bei der Einfuhr zu erhebenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den im Zeitpunkt der Auslagerung geltenden Sätzen oder Beträgen erhoben, sowie nach der Beschaffenheit, dem Zollwert und der Menge, die zu diesem Zweck von der Zollstelle festgestellt oder anerkannt worden sind.

(2) Für die Berücksichtigung des gezahlten oder zu zahlenden Preises bei der Zollwertermittlung gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Als gezahlter oder zu zahlender Preis kann vorbehaltlich des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾ entweder der Preis des Kaufgeschäfts, das sich auf die Einlagerung bezieht, oder ein Weiterverkaufspreis gelten; in beiden Fällen muß jedoch der Preis im Hinblick auf die Einfuhr in die Gemeinschaft festgesetzt worden sein;
- b) wird der Zeitpunkt der Einlagerung zugrunde gelegt, so werden außergewöhnliche Preisschwankungen berücksichtigt, die während der Lagerdauer zu der in Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 vorgesehenen Aussetzung der Anwendung der Toleranzen geführt haben; die übrigen Preisschwankungen werden ebenfalls berücksichtigt, wenn die Lagerdauer mehr als zwei Jahre beträgt;

c) wird der Zeitpunkt der Auslagerung zugrunde gelegt, so wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 vorgesehene Dauer der Toleranzen um die Lagerdauer verlängert, sofern diese nicht mehr als zwei Jahre beträgt;

d) die Kosten für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren während ihres Verbleibs in Zollagern sind nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie von dem Käufer zu tragen sind, der den für die Bewertung maßgebenden Preis gezahlt hat oder zu zahlen hat.

Artikel 11

(1) Der Einlagerer und der Lagerhalter müssen Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für jene Mengen erhalten können, die während der Lagerdauer auf Grund von zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt oder aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Waren ergeben, untergegangen sind.

(2) Waren, die während ihrer Lagerung Schäden erlitten haben, müssen unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden können.

In diesem Fall unterliegen sie keinen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen.

Die bei der Zerstörung entstehenden Abfälle oder Überreste unterliegen als solche bei ihrer Überführung in den freien Verkehr den Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die für sie nach Artikel 10 gelten.

(3) Bei unbefugter Entnahme von Waren aus dem Zollager werden die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für diese Waren nach den Sätzen oder Beträgen erhoben, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten, sowie nach den anderen Vorschriften des Artikels 10.

Wenn der Zeitpunkt der Entnahme nicht festgestellt werden kann, gilt der höchste Satz oder Betrag, der zwischen dem Zeitpunkt der Einlagerung oder gegebenenfalls der letzten Bestandsaufnahme und dem Zeitpunkt anwendbar war, zu dem die Fehlmenge festgestellt worden ist.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1969 nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

Artikel 13

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am 4. März 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

ANHANG

(Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a)

1. *Bundesrepublik Deutschland*

- Öffentliche Zollgutlager (Zollniederlagen) (Zollgesetz, §§ 42 bis 46)
- Private Zollgutlager
- Zollaufschublager

2. *Königreich Belgien*

- Entrepôts publics (Loi vom 4. 3. 1846, Kapitel I bis VI und VIII)
 Openbare entrepots
- Entrepôts particuliers (Loi vom 4. 3. 1846, Kapitel I bis VI und VIII)
 Particuliere entrepots
- Entrepôts fictifs
 Fictieve entrepots

3. *Französische Republik*

- Entrepôts de douane (Code des douanes, Artikel 140 bis 162 ter)
 (entrepôts de stockage)
- Entrepôts de douane (Code des douanes, Artikel 140 bis 162 ter)
 (entrepôts industriels)

4. *Italienische Republik*

- Magazzini doganali sotto diretta custodia della dogana (Legge doganale vom 25. 9. 1940, Nr. 1424, Titel V, Kapitel I und II)
- Magazzini doganali dati in affitto
- Magazzini doganali di proprietà privata
- Magazzini generali

5. *Großherzogtum Luxemburg*

- Entrepôts publics (Arrêté grand-ducal vom 20. 4. 1922, Artikel 1)
- Entrepôts particuliers
- Entrepôts fictifs

6. *Königreich der Niederlande*

- Tijdelijke opslag (Algemene Wet inzake de douane en de accijnzen vom 26. 1. 1961, Kapitel I Artikel 8, Kapitel III)
 - Voorlopige opslag
 - Fictieve entrepots
 - Fabrieksentrepots
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1969

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen

(69/75/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerlässlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auf Grund derer Zonen geschaffen wurden oder geschaffen werden können, in denen Waren als außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befindlich angesehen werden.

Diese Vorschriften weisen gewisse Unterschiede auf, die Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen hervorrufen könnten, falls sie nach Vollendung der Zollunion beibehalten würden.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Der Verbrauch und Gebrauch sowie die Behandlung von Waren müssen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Freizonen enthalten müssen.

(2) Als Freizone ist, ungeachtet der in den Mitgliedstaaten verwendeten Bezeichnung, jedes abgegrenzte Gebiet anzusehen, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten — im folgenden „zuständige Behörden“ genannt — geschaffen wurde, um die dort befindlichen Waren für die Anwendung der Zölle, Abschöpfungen, mengenmäßigen Beschränkungen und jeglicher Abgabe oder Maßnahme gleicher Wirkung als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich zu betrachten.

(3) Diese Richtlinie findet Anwendung

- a) auf die im Anhang aufgeführten abgegrenzten Gebiete,
- b) auf die in Absatz 2 erwähnten abgegrenzten Gebiete, die nach Bekanntgabe dieser Richtlinie geschaffen werden.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden in den Freizonen Waren jeder Beschaffenheit ungeachtet ihrer Menge und ihres Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungslandes zugelassen.

(2) Absatz 1 steht nicht entgegen:

- a) der Anwendung der Verbote oder Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 75 vom 29. 7. 1968, S. 8.

von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;

- b) der Möglichkeit, daß die zuständigen Behörden aus technischen oder verwaltungsmäßigen Gründen den Zugang zu bestimmten Freizonen oder Teilen von Freizonen auf bestimmte Waren beschränken.

(3) Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt wurden, sowie Erzeugnisse, die in einem solchen Verkehr entstanden sind, können nur dann in Freizonen verbracht werden und dort verbleiben, wenn sie von den zuständigen Behörden erfaßt werden, damit sichergestellt wird, daß die im Rahmen dieses Verkehrs bestehenden Verpflichtungen eingehalten werden.

Artikel 3

Die in Freizonen verbrachten Waren müssen dort unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen

- a) ein-, aus- und umgeladen sowie gelagert werden können;
- b) den üblichen Behandlungen unterzogen werden können, die von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zolllager ⁽¹⁾ erfaßt werden;
- c) zerstört werden können.

Artikel 4

(1) Waren, die in eine Freizone verbracht werden und die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht erfüllen, dürfen dort nur unter den Bedingungen verbraucht oder gebraucht werden, die im übrigen Gebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem die Freizone liegt.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Waren dürfen in Freizonen nur unter den Bedingungen und nach den Regeln, die für den aktiven Veredelungsverkehr gelten, Gegenstand anderer Behandlungen als der von Artikel 3 Buchstabe b) erfaßten üblichen Behandlungen sein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch, soweit erforderlich, die betreffenden Überwachungsmaßnahmen anpassen, um die Arbeitsweise und die zollamtliche Überwachung in den Freizonen zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 gelten für Veredelungsvorgänge im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg keine Voraussetzungen wirtschaftlicher Art.

Werden jedoch durch diese Abweichung in einem bestimmten Wirtschaftssektor die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft beeinträchtigt, so beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages die Anwendung der auf Gemeinschaftsebene für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen Voraussetzungen wirtschaftlicher Art auf den entsprechenden Wirtschaftssektor im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg.

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender einzelstaatlicher Vorschriften können Waren, die in Freizonen verbracht worden sind und die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, Gegenstand einer anderen Behandlung als der von Artikel 3 Buchstabe b) erfaßten üblichen Behandlung sein.

(2) Sollen die unter Absatz 1 fallenden Waren nach anderen Behandlungen als den von Artikel 3 Buchstabe b) erfaßten üblichen Behandlungen in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt werden, so können diese Behandlungen erst nach Erfassung der betreffenden Waren durch die zuständigen Behörden und unter den von ihnen festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

Artikel 6

Die Dauer des Verbleibs von Waren in Freizonen ist nicht begrenzt. Erweist es sich jedoch insbesondere aus Gründen, die auf die Eigenart der betreffenden Waren zurückzuführen sind, als gerechtfertigt, so können die zuständigen Behörden die Dauer des Verbleibs begrenzen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Begrenzung treffen.

Artikel 7

Die in Freizonen verbrachten Waren müssen nach den Bedingungen und Verfahren übereignet werden können, die in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 8

(1) Werden die in Freizonen verbrachten Waren in den freien Verkehr übergeführt, so werden die bei der Einfuhr zu erhebenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den für diese Waren im Zeitpunkt ihrer Überführung in den freien Verkehr geltenden Sätzen oder Beträgen und nach der Beschaffenheit, dem Zollwert und der Menge

erhoben, die zu diesem Zeitpunkt von der Zollstelle festgestellt oder anerkannt worden sind. Die Kosten für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren während ihres Verbleibs in Freizonen sind jedoch nicht in den Zollwert einzubeziehen, wenn sie von dem Käufer zu tragen sind, der den für die Bewertung maßgebenden Preis gezahlt hat oder zu zahlen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Waren, die in Freizonen Gegenstand von anderen Behandlungen als den von Artikel 3 Buchstabe b) erfaßten üblichen Behandlungen gewesen sind, nur nach den für den aktiven Veredelungsverkehr geltenden Bedingungen und Regeln in den freien Verkehr übergeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Vorschriften erlassen, welche die Erhebung der Abgaben für Veredelungserzeugnisse nach der Beschaffenheit, dem Zollwert und der Menge vorsehen, die zu dem Zeitpunkt festgestellt oder anerkannt worden sind, zu dem die Überführung der Waren in den freien Verkehr stattgefunden hat; der Betrag der bei dieser Gelegenheit erhobenen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen muß jedoch mindestens dem Betrag ent-

sprechen, der bei Anwendung der Regeln über den aktiven Veredelungsverkehr erhoben worden wäre.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1969 nachzukommen.

Artikel 10

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1969

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. THORN

ANHANG

(Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a)

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Bundesrepublik Deutschland</i> | |
| Freihäfen | (Zollgesetz, § 86) |
| 2. <i>Königreich Belgien</i> | |
| Entrepôts francs/Vrije entrepôts | (Loi vom 4. 3. 1846, Art. 26) |
| 3. <i>Französische Republik</i> | |
| — Zones franches du pays de Gex et de la Haute-Savoie | (Code des douanes, Art. 286 bis 298) |
| — Zones franches maritimes et fluviales | |
| 4. <i>Italienische Republik</i> | |
| Punti franchi, depositi franchi | (Legge doganale vom 25. 9. 1940, Nr. 1424, Art. 1) |
| 5. <i>Königreich der Niederlande</i> | |
| Publieke en particuliere entrepôts | (Algemene Wet inzake de douane en de accijnzen vom 26. 1. 1961, Kapitel III) |

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. März 1969

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen

(69/76/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im Zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze; Artikel 27 sieht zwar vor, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, jedoch werden in diesem Artikel die Gemeinschaftsorgane nicht ermächtigt, zwingende Vorschriften auf diesem Gebiet zu erlassen; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß auf bestimmten Gebieten durch zwingende Rechtsakte der Gemeinschaft diejenigen Maßnahmen festgelegt werden müssen, die zur Einführung eines Zollrechts unerlässlich sind, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die auf Waren ruhen, die Gegenstand einer Zollklärung sind, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der betreffenden Abgaben nach sich zieht.

Diese Vorschriften weisen gewisse Unterschiede auf, die Verkehrs- und Zolleinnahmeverlagerungen hervorrufen könnten, falls sie nach Vollendung der Zollunion beibehalten würden.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Es ist zweckmäßig, einen Aufschub für die Zahlung der Zollschuld vorzusehen; eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Zahlungsfrist von durchschnittlich dreißig Tagen ist eine angemessene Lösung.

Es ist angebracht vorzusehen, daß weitere Zahlungserleichterungen, die von den Mitgliedstaaten zusätzlich zum Zahlungsaufschub gewährt werden können, nur zu Bedingungen bewilligt werden dürfen, die den hierfür auf dem einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt unter den gleichen Umständen angewandten Bedingungen entsprechen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt nur für Waren, die Gegenstand einer Zollerklärung sind, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach sich zieht.

Artikel 2

Ein zinsloser Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die auf den in Artikel 1 erwähnten Waren ruhen, wird vorbehaltlich der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheit auf Antrag des Abgabenschuldners nach den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährt. Dieser Zahlungsaufschub darf zu gewissen Kosten für den Abgabenschuldner führen.

Vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 5 wird die Zahlungsfrist auf dreißig Tage festgesetzt und von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem die fälligen Beträge von der für die Einziehung zuständigen Behörde buchmäßig erfaßt werden, wobei der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung höchstens zwei Tage nach dem Zeitpunkt der Freigabe der Waren liegen darf.

Wenn in einem Mitgliedstaat die am 1. Juli 1967 geltende Zahlungsfrist kürzer oder länger als dreißig Tage war, steht diesem Mitgliedstaat — jedoch unter dem gleichen Vorbehalt wie in Unterabsatz 2 — der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1970 zur Verfügung, um diese Zahlungsfrist der vorgesehenen Frist von

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 5. 6. 1968, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 58 vom 13. 6. 1968, S. 7.

dreiig Tagen anzugleichen; die Frist darf jedoch ab 1. Oktober 1969 hchstens fnfundvierzig Tage betragen.

Artikel 3

(1) Werden die Einfuhrvorgnge eines bestimmten Zeitraums zusammengefat und von der fr die Einziehung zustndigen Behrde nur einmal am Ende dieses Zeitraums buchmig erfat, so wird die in Artikel 2 erwhnte Zahlungsfrist um die Hlfte der Tage dieses Zeitraums verkrzt.

(2) Ist die Anzahl der Tage des in Absatz 1 erwhnten Zeitraums eine ungerade Zahl, so ist die Anzahl der Tage, um die die Zahlungsfrist zu verkrzen ist, gleich der Hlfte der dieser ungeraden Zahl nchstniedrigeren geraden Zahl.

(3) Der in Absatz 1 erwhnte Zeitraum darf nicht lnger als die in Artikel 2 erwhnte Zahlungsfrist sein.

Artikel 4

(1) Werden die Zahlungserleichterungen nach Artikel 2 global fr die whrend eines bestimmten Zeitraums buchmig erfaten Zollerklrungen gewhrt, so wird die in Artikel 2 erwhnte Zahlungsfrist vom Ende dieses Zeitraums an berechnet und um die Hlfte der Tage dieses Zeitraums verkrzt.

(2) Ist die Anzahl der Tage des in Absatz 1 erwhnten Zeitraums eine ungerade Zahl, so ist die Anzahl der Tage, um die die Zahlungsfrist zu verkrzen ist, gleich der Hlfte der dieser ungeraden Zahl nchstniedrigeren geraden Zahl.

(3) Der in Absatz 1 erwhnte Zeitraum darf nicht lnger als die in Artikel 2 erwhnte Zahlungsfrist sein.

Artikel 5

Fllt der nach den Artikeln 2, 3 und 4 bestimmte Flligkeitstermin auf einen Tag, an dem nicht gearbeitet wird, so wird die Zahlungsfrist bis zum nchsten Tag, an dem gearbeitet wird, verlngert.

Artikel 6

Wenn ein Mitgliedstaat zustzlich zu dem in den Artikeln 1 bis 5 erwhnten Zahlungsaufschub weitere Zahlungserleichterungen gewhrt, sind die vom Abgabenschuldner zu tragenden Kosten, insbesondere die Zinsen, so zu berechnen, da sie dem Betrag entsprechen, der hierfr auf dem einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Manahmen, um dieser Richtlinie sptestens am 1. Oktober 1969 nachzukommen.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission ber die Bestimmungen, die er zur Durchfhrung dieser Richtlinie erlt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brssel am 4. Mrz 1969

Im Namen des Rates
Der Prsident
G. THORN

STATISTISCHE STUDIEN UND ERHEBUNGEN

Nr. 3

1968 (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch)

Einzelnummer: 8,— DM; 100,— bfrs

Jahresabonnement: 32,— DM; 400,— bfrs

Diese Veröffentlichung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften enthält drei Artikel zu unterschiedlichen Sachgebieten:

1. Die Sozialstatistiken, der Grad ihrer Vergleichbarkeit und die bei ihrer Harmonisierung auftretenden Schwierigkeiten — P. Gavanier

Dieser Artikel ist eine kurze Zusammenfassung der bis heute vom S.A.E.G. auf dem Gebiet der Sozialstatistiken unternommenen Arbeiten.

Er enthält die erzielten Ergebnisse und unterstreicht die auf dem Weg zu einer Harmonisierung dieser Statistiken aufgetretenen Schwierigkeiten (57 Seiten).

2. Die Betriebsunfälle in der Eisen- und Stahlindustrie — 1960-1966

Es handelt sich um eine seit 1960 jährlich durchgeführte Erhebung über den Grad des Unfallrisikos in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaftsländer. Diese Erhebung wird nach gemeinsamen, einheitlichen Normen durchgeführt.

Man findet hier sowohl die nach Ländern, technologischen Abteilungen und Größenklassen der Betriebe aufgegliederten Ergebnisse als auch eine Analyse der Entwicklung des Risikos während der Periode 1960-1966 (107 Seiten).

3. Die Schul- und Hochschulbesucher in den Ländern der Gemeinschaft

Auf der Grundlage der verfügbaren Statistiken wird in diesem Artikel die neuere Entwicklung und der augenblickliche Stand der Zahlen der Schul- und Hochschulbesucher sowie deren Aufgliederung nach verschiedenen Kriterien in den Ländern der Gemeinschaft beschrieben.

Besondere Mühe wurde darauf verwendet, die veröffentlichten Zahlen so weit wie möglich vergleichbar zu machen.

Ein umfangreicher statistischer Anhang ergänzt den eigentlichen Artikel.
(121 Seiten).

